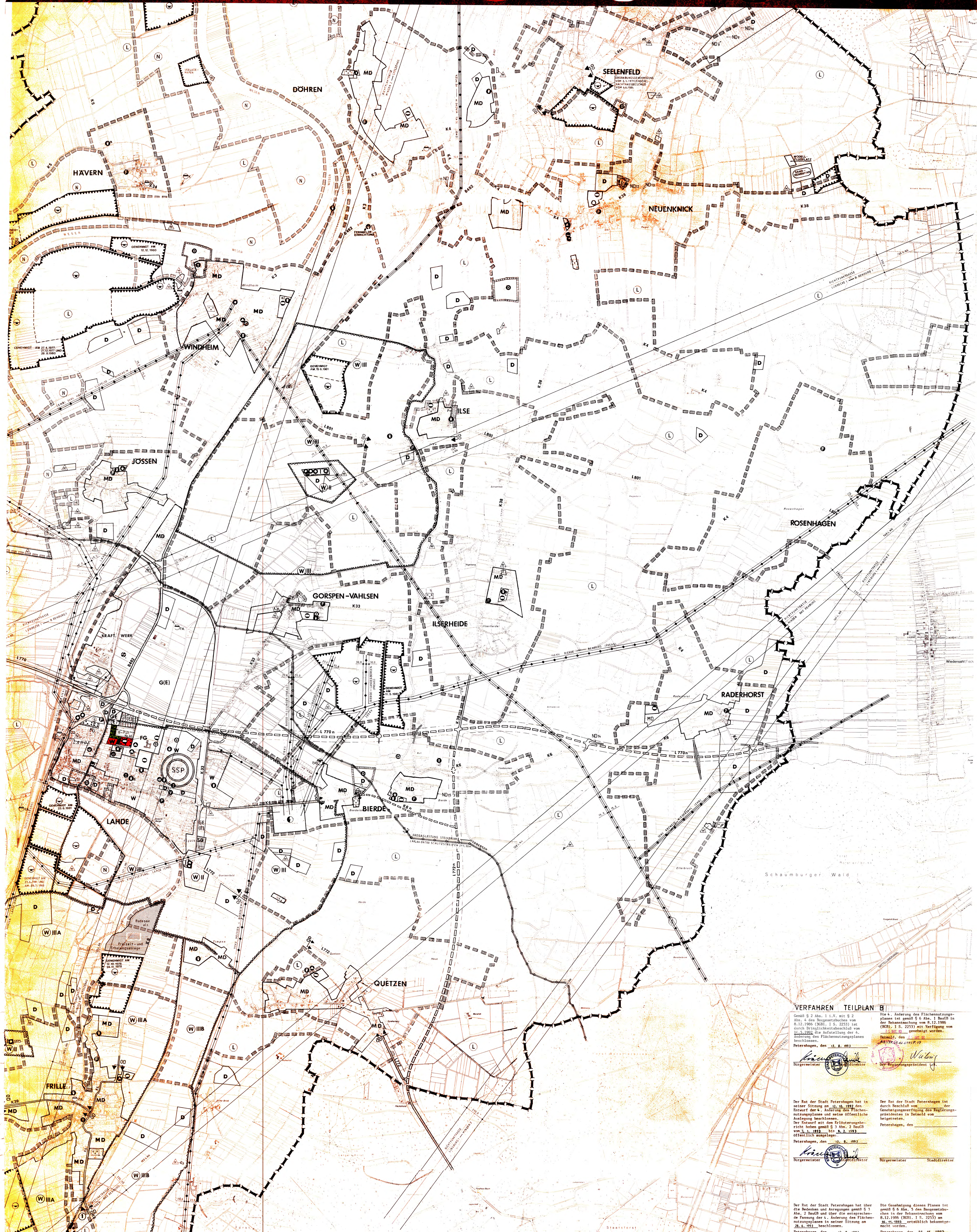




VERFAHREN TEILPLAN B

Gemäß § 2 Abs. 1 i.V. mit § 2 Abs. 4 des Sagenzuges vom 8.12.1986 (SGB, 1. S. 2253) ist durch Beschluss vom 12.5.1992 die Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Petershagen, den 13. 8. 1993

Klaus Grottel
Bürgermeister

Walter
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Petershagen hat in seiner Sitzung am 12. 10. 1992 den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf mit dem Erläuterungsbericht haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 2. 1. 1993 bis 8. 2. 1993 öffentlich ausgelegt.

Petershagen, den 13. 8. 1993

Klaus Grottel
Bürgermeister

Walter
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Petershagen hat über die Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und über die entsprechenden Fassung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in seiner Sitzung am 28. 6. 1993 beschlossen.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB in der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (SGB, 1. S. 2253) mit Verfügung vom 12.5.1992 genehmigt worden.

Datum, den 13. 8. 1993

Walter
Der Bürgermeister

Der Rat der Stadt Petershagen hat durch Beschluss vom 12. 10. 1992 den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf mit dem Erläuterungsbericht haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 2. 1. 1993 bis 8. 2. 1993 öffentlich ausgelegt.

Petershagen, den 13. 8. 1993

Klaus Grottel
Bürgermeister

Walter
Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Petershagen hat über die Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und über die entsprechenden Fassung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in seiner Sitzung am 28. 6. 1993 beschlossen.

Die Genehmigung dieses Planes ist gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs in der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (SGB, 1. S. 2253) am 28. 6. 1993 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Datum, den 13. 8. 1993

Walter
Der Bürgermeister

STADT PETERSHAGEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 4.ÄNDERUNG AUSSCHNITT B

FLÄCHENDARSTELLUNGEN FÜR DIE BEBAUUNG VORGESEHENE FLÄCHEN (§ 5 Absatz 2 Nr.1 BauGB)

	WOHNBAUFLÄCHE
	KLEINSIEDLUNGSGEBIET
	REINES WOHNGEBIET
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
	GEMISCHTE BAUFLÄCHE
	DORFGEBIET
	DORFGEBIET
	KERNGEBIET
	GEWERBLICHE BAUFLÄCHE (MIT GLIEDERUNGSERFORDERNISSEN)
	GEWERBEGBEIT
	GEWERBEGBEIT (MIT GLIEDERUNGSERFORDERNISSEN)
	INDUSTRIEGEBIET
	INDUSTRIEGEBIET (MIT GLIEDERUNGSERFORDERNISSEN)
	SONDERBAUFLÄCHE
	WOCHENENDHAUSGEBIET
	SONDERGEBIET
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN
	BEGRENZUNG DER IM GENEHMIGTEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN AUSGEWIESENEN BAUFLÄCHEN
	SIEDLUNGSSCHWERPUNKT

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 5 Absatz 2 Nr.2 BauGB)

INSBESONDERE FÜR	
	VERWALTUNGSGEBAUDE
	KINDERGARTEN, -TAGESSTATTE
	FÜR SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBAUDE UND EINRICHTUNGEN
	STÄDT BAUHOFF
	SPORTHALLE
	HALLENBAD
	JUGENDHEIM, -HERBERGE
	ALTERSHEIM
	KRANKENHAUS
	POST
	FEUERWEHR
	VERANSTALTUNGSGEBAUDE (THEATER, BÜRGERHAUS UND DERGLEICHEN)
	KIRCHE
	FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

FLÄCHEN FÜR DEN VERKEHR

(§ 5 Absatz 2 Nr.3 BauGB)

vorh.	gepl.		
		AUTOBAHN MIT NUMMER UND EINSCHRÄNKUNGSBEREICH	
	40 m		40 m
		ÜBERORTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSE MIT NUMMER UND EINSCHRÄNKUNGS- BEREICH AUSSERH. DER „ORTSDURCHFART“	
		HAUPTVERKEHRSSTRASSE	
		SONSTIGE VERKEHRSSTRASSE	
		NOCH NICHT ABGESTIMMTE BEDARFS- LINIE FÜR KÜNFTIGE STRASSE	
BEZEICHNUNGEN VON KLASSIFIZIERTEN STRASSEN			
		AUTOBAHN MIT STRASSENNUMMER	
B 482	BUNDESSTRASSE MIT STRASSENNUMMER		
L 770	LANDSTRASSE MIT STRASSENNUMMER		
K 33	KREISSTRASSE MIT KREISBEZEICHNUNG UND STRASSENNUMMER		
		ANBAUFREIE STRECKE BZW. ENDE DER ORTSDURCHFART MIT KM-ANGABE	
		BRÜCKENGELÄNDER BEI KREUZUNG VON ZWEI STRASSEN	
	GROSSER PARKPLATZ		PARKHAUS
	FLÄCHE FÜR BAHNANLAGE MIT BAHNHOF UND HALTEPUNKT		
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR		
	FLUGHAFEN		LANDEPLATZ
	SEGELFLUGGELÄNDE		HUBSCHRAUBER- LANDEPLATZ
		WASSER- ODER SCHIFFAHRTSWEG (HAFEN)	

GRÜNFLÄCHEN

(§ 5 Absatz 2 Nr.5 BauGB)

	GRÜNFLÄCHE
	PARKANLAGE
	SPORTPLATZ
	BADESEE (FREIZEIT- U. ERHOLUNGSANLAGE)
	REITHALLE
	DAUERKLEINGARTEN
	FRIEDHOF
	SPIELPLATZ

FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

(§ 5 Absatz 2 Nr.7 BauGB)

	WASSERLAUF
	HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKEN
	QUELLENSCHUTZGEBIET
	HEILQUELLENSCHUTZGEBIET
	WASSERSCHUTZGEBIET I, II, III, IIIA, IIIB
	ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

GRENZEN

	LAND
	GEMEINDE

KARTEN- UNTERLAGE

	GRÜNLAND
	ZAUN
	HECKE
	KNICK (WALL)
	LAUBWALD
	NADELWALD
	MISCHWALD
	BUSCHWERK
	MOOR, SUMPF
	WASSERFLÄCHE
	BACHLAUF
	EINSCHNITT
	AUFSCÜTTUNG
	BOSCHUNG
	HÖHENSCHICHTLINIE
	BODENPUNKT
	BEBAUUNG
	GRUNDSTÜCKSGRENZE
	NATURDENKMAL
	DENKMAL

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

(§ 5 Absatz 2 Nr.4 BauGB)

	ELEKTRIZITÄTSWERK
	UMSPANNWERK
	UMFORMERSTATION
	BRUNNEN
	WASSERWERK
	PUMPWERK (ABWASSER PA.)
	WASSERBEHALTER
	GASWERK
	KLARANLAGE
	LAGERPLATZ FÜR FESTE ABFALLSTOFFE
	MÜLLBESAMTIGUNGSANLAGE
	ELEKTRIZITÄTSFREILEITUNG (BAU- UND WUCHSHÖHENBE- SCHRÄNKUNG INNERHALB DER SCHUTZBEREICHE)
	ERDGASLEITUNG (BAUVERBOT IM SCHUTZBEREICH)
	HAUPTWASSERLEITUNG
	HAUPTABWASSERLEITUNG
	FERNSEHUMSETZER
	RICHTFUNKSTRECKE

FLÄCHEN FÜR AUFSCÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND DERGLEICHEN

(§ 5 Absatz 2 Nr.8 BauGB)

	FLÄCHEN FÜR AUFSCÜTTUNGEN
	FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

(§ 5 Absatz 2 Nr.9 BauGB)

	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT ACKERLAND
	DAUERGRÜNLAND
	FLÄCHEN FÜR ERWERBSGARTNEREI
	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

(§ 5 Absatz 4 BauGB)

	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN
	NATURSCHUTZGEBIET
	LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
	UMGRENZUNG DER ANLAGEN, DIE DEM BAUDENKMALSSCHUTZ UNTERLIEGEN
	BODENDENKMAL
	NATURDENKMAL

KENNZEICHNUNG (§ 5 Absatz 3 Nr.3 BauGB)

	BELASTETE BÖDEN (EHEN. WILDE MÜLLKIPPEN)
--	--

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Absatz 2, Nr.10 BauGB)

	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LAND- SCHAFT MIT BAUMBEPFLANZUNG
--	---

FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

(§ 5 Absatz 2, Nr.6 BauGB)

	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUN- GEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES MIT ANPFLANZUNGEN
--	---

HINWEISE

IN DEN AUSSERHALB DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES NR.30 LIEGENDEN
BEREICH DER 4.ÄNDERUNG WIRD FOLGENDER HINWEIS AUFGENOMMEN:
"VOR BEGINN EVTL. BAUARBEITEN IST DEM WESTE MUSEUM FÜR AR-
CHAEOLOGIE - AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE DIE MÖGLICHKEIT
EINER ARCHÄOLOGISCHEN UNTERSUCHUNG EINZURÄUMEN.
FÜR DIE DAUER DER UNTERSUCHUNG SIND DIE HIER FÜR BENÖTIGTEN
FLÄCHEN FREIZUHALTEN."

DER GEÄNDERTE FLÄCHENNUTZUNGSPLAN BESTEHT AUS DER AUSSCHNITT "B"
UND DEM ERLÄUTERUNGSBERICHT EINSCHLIESSLICH DER 1., 2. UND 3. ÄNDERUNG

PLANGRUNDLAGEN: GRUNDKARTENZUSAMMENDRUCK M. 1:10000

1. AUSFERTIGUNG — OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

VERVIELFÄLTIGUNG MIT GENEHMIGUNG DES KREISES MINDEN - LÜBBECKE
VOM 19. 3. 1981, KONTROLLNUMMER 320

ENTWURF UND PLANBEARBEITUNG ERFOLGTE DURCH DAS BAUAMT DER STADT
PETERSHAGEN.

PETERSHAGEN, DEN 3. 7. 1992

STADT PETERSHAGEN
— STADTBAUAMT —
DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAGE:

DIPLO-ING.